

## Ihre Ansprechpartner

Heli Kuffner

E-Mail: [kuffner@reutlingen.ihk.de](mailto:kuffner@reutlingen.ihk.de)

Tel. 07121 201-132

Andreas Niepel

E-Mail: [niepel@reutlingen.ihk.de](mailto:niepel@reutlingen.ihk.de)

Tel. 07121 201-133

# Kurzinformation Export

## Grundsätzliches

Die Exportabwicklung kann auf andere Unternehmen (zum Beispiel Speditionen) übertragen werden. Die Haftungspflichten - auch im Zollrecht - bestehen jedoch in der Regel für den Exporteur weiter.

### 1. Unter welchen Voraussetzungen darf man ein Exportgeschäft betreiben?

- Jeder Exporteur benötigt eine Zollnummer „EORI“.
- Erforderlich ist eine Gewerbeanmeldung beim Ordnungs- bzw. Gewerbeamt der Stadt oder Gemeinde, in deren Bezirk die Geschäftstätigkeit ausgeübt werden soll.

### 2. Wie müssen die Exportwaren definiert werden?

- Zur Klärung der Ausfuhrbestimmungen müssen das Käuferland und das Ursprungsland bekannt sein. Darüber hinaus muss für jede Ware eine so genannte Zolltarif-/Waren-Nummer anhand des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ermittelt werden – <http://www.destatis.de>. Allgemeine Warenbeschreibungen, wie "Bekleidung" oder „Damen-Oberbekleidung" sind nicht ausreichend, sondern zum Beispiel "Mäntel für Frauen oder Mädchen, aus Baumwolle, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg" = Tarifnummer 6202 12 90.

### 3. Braucht man eine spezielle Genehmigung für die Ausfuhr?

- Für einige Länder, Empfänger (Nutzer) oder Waren (technische, biologische, chemische oder ernährungswirtschaftliche) bestehen Ausfuhrgenehmigungspflichten. Anhand der Ausfuhrliste muss jeweils geprüft werden, welche Waren betroffen sind. Als Hilfestellung dient das sog. Umschlüsselungsverzeichnis, eine Gegenüberstellung der Warennummern zur Fundstelle in der Ausfuhrliste. Genehmigungsbehörden sind das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (gewerbliche Waren) – <http://www.bafa.de> bzw. die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (landwirtschaftliche Produkte) – <http://www.ble.de>

### 4. Was könnte einem Export sonst noch im Wege stehen?

- Bestimmte Erzeugnisse dürfen generell nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen im Käuferland vermarktet werden.

## INFOS

Unter **[www.zoll.de](http://www.zoll.de)** finden Sie weitere Informationen über Rechtsgrundlagen, Details und Antragsverfahren.

### Wichtiger Hinweis!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: November 2014

Dies gilt gleichermaßen für die dort heimischen wie importierten Waren. Hierbei kann es sich um Inhaltsstoffe, die nicht verwendet werden dürfen (zum Beispiel in Lebensmitteln, Textilien, Arzneimitteln), um technische Vorschriften oder um besondere Kennzeichnungspflichten am Produkt handeln. Weiterhin gibt es international geschützte - weil vom Aussterben bedrohte - Tier- und Pflanzenarten, deren Produkte Beschränkungen unterliegen – Artenschutz.

## Exporte in Drittländern (Nicht-EU-Länder)

### 1. Falles Ausfuhrabgaben an?

- Ausfuhrzölle werden in der EU nicht erhoben. Die Mehrwertsteuerbefreiung kann der Exporteur in Anspruch nehmen, soweit die formalen Abläufe eingehalten werden und die Ausfuhr nachgewiesen werden kann.
- Bei der Ausfuhr bestimmter ernährungswirtschaftlicher Waren erhält der Exporteur eine Ausfuhrerstattung.

### 2. Welche Ausfuhrpapiere werden bei der Zollabwicklung benötigt?

- Handelsrechnungen, Proforma-Rechnungen des Verkäufers ohne Berechnung der deutschen Mehrwertsteuer (unter bestimmten Voraussetzungen möglich)
- Ausfuhranmeldung  
Zur Ausfuhr von Waren bedarf es einer Ausfuhranmeldung ab einem Wert der Warensendung 1000,- Euro oder 1000 kg Eigenmasse. Diese Anmeldung muss elektronisch erfolgen – s. Internet: <http://www.zoll.de>, ATLAS bzw. Internet-Zollanmeldung. Dies ist zur Erfüllung der Melde- bzw. Nachweispflichten gegenüber dem Zollamt, dem Statistischen Bundesamt und dem Finanzamt erforderlich.
- Ursprungszeugnisse, Ursprungserklärungen soweit im Empfangsland vorgeschrieben oder vom Käufer verlangt
- Ersatz-Ursprungszeugnis FORM A  
Es wird im Lieferland ausgestellt, wenn Einfuhrwaren aus begünstigten Entwicklungsländern hier unter Zollaufsicht lagern und anschließend exportiert werden.
- Warenverkehrsbescheinigungen (EUR., A.TR), Ursprungserklärungen, Lieferantenerklärungen  
Sie werden bei Direktexporten aus der Europäischen Union im Empfangsland zur zollbegünstigten oder zollfreien Einfuhr verwendet. Erfolgt die Ausfuhr durch einen Exporteur, der nicht Hersteller der Waren ist, benötigt dieser eine Lieferantenerklärung (Nachweispflicht), um die Warenverkehrsbescheinigung beantragen zu können.
- Lieferschein
- Transportpapiere, zum Beispiel Frachtbrief
- Zertifikate von autorisierten Organisationen, die Qualitäts-, Sicherheits-, Mengen- oder andere Feststellungen beinhalten.

- Carnet A.T.A. für Waren (Berufsausrüstung, Warenmuster oder Messegut), die nur vorübergehend in ein Carnet-Abkommensland geliefert werden und anschließend unverändert zurückkehren.

## Versendung in EU-Länder

Für Gemeinschaftswaren (EU-Ursprungswaren, verzollte Drittlandswaren) sind keine Zollformalitäten erforderlich. Lediglich für verbrauchssteuerpflichtige Waren - Alkohol, Tabakwaren und Mineralöl - bestehen noch Überwachungspflichten. Geblieben sind größtenteils nationale Besonderheiten hinsichtlich der Qualitäts-, Sicherheits- oder Kennzeichnungsbestimmungen. Die früher an den Grenzen erforderlichen Meldepflichten sind in die Unternehmen verlagert worden.

Folgende Meldepflichten bestehen:

### 1. Steuerliche Meldepflichten

- Im Empfangsland wird eine Steuer auf den Erwerb erhoben. Der deutsche Verkäufer muss den Verkauf in seiner Umsatzsteuervoranmeldung sowie vierteljährlich in seiner zusammenfassenden Meldung melden. Die Lieferung kann ohne Berechnung der deutschen Umsatzsteuer erfolgen. Diese Verfahrensweise gilt nur für Lieferungen zwischen Unternehmen, die jeweils über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügen. Die Richtigkeit der Käuferidentnummer muss überprüft werden. Überprüfung und Beantragung der eigenen Nummer: <http://www.bzst.bund.de>  
Abweichende Regelungen gelten insbesondere für Privatpersonen, die Waren in andere Mitgliedstaaten verkaufen und für Unternehmen, die neben der Erwerbsteuer auch von verbrauchsteuerpflichtigen Regelungen betroffen sind.

### 2. Statistische Meldepflichten

- Meldepflichtig sind Exporteure, deren im EU-Handel getätigten jährlichen Lieferungen in andere Mitgliedstaaten den Wert von 500.000,-- (alle Sendungen addiert) überschreiten bzw. die im Vorjahr meldepflichtig waren.
- Diese monatliche Intrastat-Meldungen müssen elektronisch an das Statistische Bundesamt erfolgen – <http://www.destatis.de>

Quelle: IHK Ostwestfalen zu Bielefeld